

## SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN



Gabriele Zöschner, Verkehrsjuristin beim ÖAMTC PRIVAT

**FRAGE:** Wir fahren im heurigen September mit unserem Pkw nach Italien an den Gardasee und nehmen die Fahrräder am Fahrrad-Heckträger mit. Wir verwenden dafür die in Österreich übliche rote Nummerntafel. Jetzt ist unsere Frage: Ist die rote Nummerntafel in Italien erlaubt und braucht man noch dazu die 50 x 50 cm große rot-weiße Tafel an den Rädern?

**ANTWORT:** In Italien wird die rote Kennzeichentafel offiziell anerkannt. Allgemein ist aber zu beachten, dass der Fahrradträger die Wagenlänge nicht um mehr als drei Zehntel (3/10) überragen darf. Außerdem muss die den Wagen überragende Ladung durch eine rote Tafel (50 x 50 cm) mit reflektierenden weißen diagonalen Streifen gekennzeichnet sein. Um aber auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt der ÖAMTC entweder die Verwendung von solchen Fahrrad-Heckträgern, durch welche das Kennzeichen nicht verdeckt wird, oder das „normale“ hintere Kennzeichen des Kfz bei Fahrten ins Ausland umzustecken. Siehe dazu auch noch die Länderinfo/Italien auf unserer Website.



## Ihr Ombudsmann

Peter Filzwieser berät Sie gerne.  
Per Mail: [ombudsmann@kleinezeitung.at](mailto:ombudsmann@kleinezeitung.at) oder  
Tel.: (0316) 875-4910, Fax: (0316) 875-4904  
[www.kleinezeitung.at/ombudsmann](http://www.kleinezeitung.at/ombudsmann)

# Durch Stau nach Unfall Busreise versäumt

Folgeschäden, die entstehen, weil man als Unbeteiligter nach einem Verkehrsunfall im Stau steckt, werden weder vom Unfallverursacher noch von der Versicherung bezahlt.

Ich hatte eine Busreise gebucht und bezahlt. Leider konnte ich nicht rechtzeitig zu der Einstiegsstelle gelangen, weil wir aufgrund eines Unfalls auf der A 9 nicht von der Autobahn abfahren konnten und stundenlang im Stau gestanden sind“, erzählte eine Leserin und fragte, „ob es eine Möglichkeit gibt, die Reisekosten als Schadenersatz geltend zu machen.“

„Was Ihrer Leserin passiert ist, bedeutet für sie Ärger und Kosten, man wird ihr aber nicht helfen können!“, schickte Reinhard Jesenitschnig voraus, den wir mit dem Problem konfrontierten. Es seien wohl Dutzende Fahrzeuge im Stau gestanden, vermutet der Versicherungsexperte, deren Insassen Flüge verpassten, Termine nicht einhal-

ten konnten, dadurch Verdienstentgang hinnehmen mussten, oder die einfach nur ein paar Stunden ihres Lebens nicht so gestalten konnten, wie sie es vorgehabt hatten. „Viele von ihnen haben sich vielleicht nur geärgert, einige werden aber vermutlich echten finanziellen Schaden erlitten haben“, so Jesenitschnig.

Das Schadenersatzrecht regle, dass ein Schädiger dem Geschädigten den von ihm schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen hat. Schuldhaft heiße, dass er gegen gesetzliche oder vertragliche Normen oder gegen die guten Sitten verstößt. Dieser Verstoß (vermutlich gegen Normen der Straßenverkehrsordnung) durch den Lkw-Lenker, der den Unfall verursacht hat, liege hier vor und sei

Wer im Stau steckt, erleidet womöglich auch einen finanziellen Schaden. Ersetzt bekommt er diesen nicht!

ILLUSTRATION:  
SINISA PISMESTROVIC



„Viele, die im Stau gestanden sind, werden einen finanziellen Schaden erlitten haben.“

Reinhard Jesenitschnig,  
Versicherungsexperte

BERNHARD HORST

kausal für das Versäumen des Busses durch unsere Leserin. „Es würde aber zu weit führen und vermutlich auch nicht zu handhaben sein, jeden Schaden, der in einem Zusammenhang mit dem Kfz-Unfall steht, zu ergründen und zu bewerten: Es werden daher – von gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen – nur unmittelbare Schäden ersetzt, die vom Lkw unmittelbar verursacht wurden“, erklärte der Experte. Das wären zum Beispiel die beschädigte Leitschiene sowie Schäden von Personen und Kfz, die direkt am Unfall beteiligt waren.

Demgegenüber stünden die „mittelbaren“ Schäden. Diese treten infolge einer Seitenwirkung eines Schadenereignisses auf. Der verursachte Stau ist eine solche und auch Vermögensschäden der vom Stau betroffenen Personen sind es. „Ihre Leserin hat daher keinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Lkw-Lenker und Halter!“, stellte Jesenitschnig fest.



## Dieser Schaden ist nicht versicherbar

Der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig zur Frage, ob eine Reise-stornoversicherung Folgeschäden übernimmt, die ein Stau verursacht.

Kann ein derartiger Schaden, wie er im Bericht links geschildert wird (durch einen Verkehrsunfall, an dem man selbst gar nicht beteiligt ist, versäumt man einen wichtigen Termin und erleidet dadurch einen Folgeschaden), durch eine Reise-stornoversicherung abgedeckt werden?

Ich habe mir einige Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen angesehen. Maßgebend ist, was die Versicherungsbedingungen als „versichertes Ereignis“ für den Ersatz von Stornokosten vorsehen. Und auch diesbezüglich muss ich Ihrer Leserin mitteilen, dass der bei

ihr vorliegende Grund für den Nichtantritt der Reise, nämlich die Verhinderung durch einen Verkehrsstau (aus welchen Gründen auch immer), in keiner der Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen aufscheint.



Lediglich eine Versicherung führt als „versichertes Ereignis“ einen Verkehrsunfall an, den der Versicherte mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum

Ausgangspunkt der Reise erleidet. Es ist somit auch hier die „unmittelbare“ Beteiligung an einem Verkehrsunfall gefordert, um einen Versicherungsschutz zu bekommen.

### EXPERTENINFORMATION

## Haben Sie Anspruch auf die Notstandshilfe?

Die Experten der Arbeiterkammer erklären, welche Voraussetzungen für einen Antrag notwendig sind.

Solange es die Notstandshilfe noch gibt – die Regierung will sie in der derzeitigen Form ja abschaffen –, erklären die AK-Experten die wichtigsten Voraussetzungen dafür.

**Bei Bezug** von Notstandshilfe müssen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und dabei jeder kollektivvertraglich entlohnten Tätigkeit, die Ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, nachgehen. Es gibt auch keinen Entgelt- oder Berufsschutz. Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen müssen aber berücksichtigt werden.

**Für die Beurteilung**, ob eine Notlage vorliegt, werden das eigene Einkommen sowie auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners herangezogen. Bei der Berechnung werden aber Freibeträge berücksichtigt. Z. B. gebührt im Jahr 2018 ein Freibetrag für Einkommen von Ehepartnern, Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern in der Höhe von 657 Euro pro Monat sowie für sonstige Personen mit Unter-

haltsanspruch in der Höhe von 285,50 Euro pro Monat.

**Bei über 50-** bzw. 55-jährigen Antragstellern sind diese Freibeträge nach einjährigem Arbeitslosengeldbezug höher. Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern bzw. Kindern wird nicht angerechnet.

**Wenn Sie nur** wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (Lebensgefährte, eingetragener Partner) keinen Anspruch haben, haben Sie für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf eine eigene Kranken- und Pensionsversicherung, sofern Sie weiterhin der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

**Personen**, die ab 30. 6. 2018 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und wegen der bisherigen Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhalten, aber pensions- und krankenversichert sind, werden amtswegig auf Notstandshilfe umgestellt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllen.



Stellen Sie einen Antrag: Es kann sich auszahlen!

FOTOLIA/PAOLESE